1899 dann aber aufgenommen wurde. Zweck und Ziel des Unterrichtsgegenstandes «Geschichte und Geographie» waren die «Erweiterung des Gesichtskreises der Schüler, Kenntnis der Heimat und der angrenzenden Länder. Überblick über Europa und die Erde. Kenntnis der vaterländischen Geschichte». ²³ Der Stoffplan des Faches Geschichte sah vor allem die Geschichte Liechtensteins vor. Verwiesen wurde dabei auf die «Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein für Schule und Haus» (1894) von Johann Baptist Büchel. ²⁴ Zu behandeln waren verbindlich die Abschnitte «Die freien Rhätier», «Unter römischer Herrschaft», «Die Völkerwanderung und die Kirche», «Rhätien, eine Gauschaft oder ein Herzogtum unter fränkischen und deutschen Königen», «Der Schwabenkrieg», «Unter den Grafen von Sulz» sowie die Zeit des Übergangs des Gebietes an das Haus Liechtenstein bis zu Fürst Johann II. «Dieser Stoff soll mehr dem Sinn als dem Wortlaut nach gelernt werden», hiess es weiter. ²⁵

Zusammenfassend lässt sich vor allem für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts sagen, dass sich das Schulwesen trotz einigen positiven Ansätzen in einem schlechten Zustand befand. Weder die kirchliche noch die weltliche Obrigkeit war wirklich an einem Ausbau der Bildungsangebote und -inhalte interessiert und auch die vorwiegend bäuerliche Bevölkerung hatte kaum Interesse an einer möglichst guten Schulbildung für die Kinder. Die Eltern sahen zu wenig Perspektiven, um zu einem beträchtlichen Teil auf die Unterstützung durch ihre Kinder bei der täglichen Arbeit zu verzichten. Erst der Erlass des umfassenden Schulgesetzes von 1859 und dessen Umsetzung brachte in den folgenden Jahren und Jahrzehnten Schritt für Schritt Verbesserungen.

Vor diesem Hintergrund waren für den schulischen Bereich, wenn überhaupt, die Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen von Bedeutung, und der Zeit entsprechend natürlich der Religionsunterricht. Weniger Gewicht hatten selbstredend alle anderen Fächer. Im Bereich der Realien wurden die Heimatkunde und die Geografie klar stärker

²³ Verordnung vom 15. Januar 1899 betreffend den revidierten Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1899 Nr. 1, § 9.

²⁴ Siehe Büchel, Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums Liechtenstein.

²⁵ Verordnung vom 15. Januar 1899 betreffend den revidierten Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1899 Nr. 1, § 9.